Thorner Wochenblatt.



Donnerstag, Nro. 9. den 28. Februar 1822.

Bekanntmachung.

Durch das in dem Concurse über die Verlassenschaft des zu Grunowo verstorbenen Pfarrers v. Paprocki, am 28. Aprill 1798 eröfnete Classifications-Erkenntniß, ist der Pächter Albrecht Szybowski zu Grunowo mit den von ihm liquidirten Forderungen von 6 Rthlr für die Durchwinterung zweier Kühe und eines Stückes Jungvieh, von 1 Rthlr 27 gr. für eingekauftes Eisen, und von 78 gr. an Auslagen für Wein und Zucker, in die siebente Klasse sub. Nro. 11 locirer, ihm jedoch ein Eid wegen dieser Forderungen auferlegt worden. Gemäß dem Distributions-Erkenntnisse vom 24sten May 1799 ist auf diese Forderungen nach Abzug der Kosten ein Geldbetrag von 5 Rthlr 11 gr 4 pf vertheilet, und dieser befindet sich nebst den davon gewonnenen Zinsen in dem Depositorio des Oberlandes-Gerichts von Westpreußen, weil der Pächter Albrecht Szybowski seinen Wohnort verlassen, und sein Aufenthaltsort schon im Jahre 1799 unbekannt gewesen ist.

Ferner ist dem Organisten Owszinski zu Grunowo durch das Classifications-Erkenntniß in demselben Concurse eine Forderung von 4 Rthlr. an rückständigem Organistengehalte in der siebenten Classe sub Nro. 15. zugesprochen und auf diese Forderung in dem Distributions-Erkenntnisse vom 24 May 1799 ein Geldbetrag von 2 Rthlr. 45 gr. 14 pf. vertheilt worden, welcher aber nicht hat ausgezahlt werden können, weil der Aufenthalt des Organisten Owszinski schon im J hr 1799 unbekannt gewesen ist.

Die bezeichneten Interessenten werden demnach aufgefordert, die für sie im Depositorio des Oberlandes-Gerichts von Westpreußen befindlichen Gelder nebst den davon gewonnenen Zinsen und zwar der Pächter Szybowski nach abgeleistetem Eide, in Empfang zu nehmen, oder zu gewärtigen, daß bei ferner unterbleibender Abforderung nach §. 391 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung, die Gelder aus der Depositen-Casse zu der Allgemeinen Justiz-Officianten Wittwen-Casse abgeliefert werden sollen.

Marienwerder, der 31sten December 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht von Westpreußen.

Die Königliche Kommission zur Untersuchung des Kassen- und Regulirungswesens der aufgelöseten Regimenter und Bataillone zu Berlin, hat mittelst Schreibens vom 14ten Mai 1820 dem Ober-Landes-Gerichte von Westpreußen nebst mehreren Geldern auch 2 Rthlr. 9 ggr. 8 gpf, welche der bei dem aufgelöseten Infanterie Regimente Jung v. Larisch gestandene und späterhin verabschiedete Lieutenant v. Wonna an Competenz aus der Kasse des gedachten Regiments zu fordern hat, zur Auszahlung übersandt. Der Aufenthalt des gedachten Lieutenants v. Wonna oder seiner etwanigen Erben ist aller deshalb angestellten Nachforschungen ungeachtet nicht auszumitteln, und es werden daher der Lieutenant v. Wonna oder dessen Erben aufgefordert, das hier in Deposito für sie befindliche Geld nach Abzug des durch die angestellten Nachforschungen aufgelaufenen Postportos und der Bekanntmachungkosten zu erheben, widrigenfalls dieses Depositum nach Ablauf von vier Wochen in Gemäßheit des Anhanges zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 391 zur allgemeinen Justiz Officianten Wittwenkasse wird abgeliefert werden.

Marienwerder, den 8ten Januar 1822.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Westpreußen.

Bekanntmachung.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, ist der zur Kaufmann Heinrich Quandtschen Conkurs-Masse gehörige, sub Nro 79 der hiesigen Altstadt belegene und auf 7 8 Rthlr. 15 sgr. gerichtlich abgeschätzte Speicher, zur nothwendigen Subhastation gestellt worden, und der Bietungstermin auf den 18ten Mai d. J. hieselbst anberaumt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Fischer entweder in Person, oder durch legiti-

mirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des gedachten Speichers an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzliche Hindernisse obwalten zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem Licitations-Termin eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Thorn, den 1ten Februar 1822.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal-Citation.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Vermögen des hieselbst verstorbenen Stadt-Sekretair Mick, welches in dem Hause sub Nro. 336 der hiesigen Altstadt besteht, der Liquitations-Prozeß eröfnet und zur Liquidation und Verifikation der Forderungen der Gläubiger an dasselbe ein Termin auf den 29sten May d. J, Vormittags um 9 Uhr vor dem Deputirten Herrn Assessor von Wittke in dem Sessions-Zimmer unseres Collegii anberaumt worden, zu welchem die etwanigen unbekannten Gläubiger unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche in diesem Termine weder in Person noch durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denselben beym etwanigen Mangel an Bekanntschaft am hiesigen Orte, der hiesige Justiz-Commissarius Herr Hülsen zum Mandatarius in Vorschlag gebracht wird, erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 24sten Januar 1822.

Königl Preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictal Citation.

Da über das Vermögen der Helena Ernestina Friederike Juliana, zuerst verehelicht gewesene Pächter Daniel Waldhorn und deren jetzigen Ehemann Erbpächter Carl Friedrich Stebmann in Kaszczorek bei Thorn, Concurs Creditorum eröffnet worden; so werden alle unbekannte Gläubiger zur Liquidation und Verification ihrer etwanigen Forderungen an die Masse zum Termin den 18ten May

Vormittags um 9 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Assessor v. Wittke in das Sessions-Zimmer unsers Collegii entweder in Person, oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten, wozu denen, den es am hiesigen Orte an Bekanntschaft fehlt, der Justiz-Commissarius Herrn Wlost, und der ehemahlige Hofgerichts-Präsident Herr v. Kleist zu Mandatarien in Vorschlag gebracht werden, unter der Verwarnung vorgeladen, daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen mit allen ihren etwanigen Forderungen an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Thorn, den 3ten November 182 .

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.